

Weiterbildungsordnung (Satzung) der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

- vom 1. Juni 2007 (Amtsbl. Schl.-H. 2007 S. 556)
- zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Januar 2011

Aufgrund des § 35 Abs. 6 und § 39 i. V. m. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz - HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 248), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Art. 61 und 63 der Landesverordnung vom 8. September 2010 (GVBl. Schl.-H. S. 575), erlässt die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung der Kammerversammlung am 27. November 2010 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung:

Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziel und Struktur der Weiterbildung
- § 2 Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung
- § 3 Zeitlicher Ablauf und Unterbrechung der Weiterbildung
- § 4 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
 - § 4 a Anerkennung erworbener Rechte
 - § 4 b Gleichstellung von Drittlanddiplomen
 - § 4 c Verfahren für die Anerkennung von Nachweisen für eine Weiterbildung gemäß §§ 4, 4a und 4 b
 - § 4 d Weiterbildung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- § 5 Ermächtigung zur Weiterbildung
- § 6 Zulassung der Weiterbildungsstätte
- § 7 Anträge, Zuständigkeit, Verzeichnis
- § 8 Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung
- § 9 Widerruf der Ermächtigung, Rücknahme der Anerkennung
- § 10 Entscheidung über die Anerkennung
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Prüfung
- § 14 Prüfungsentscheidung

2. Abschnitt: Kieferorthopädie

- § 15 Gebietsbezeichnung, Inhalt und Dauer der Weiterbildung
- § 16 Besonderheiten der Ermächtigung

3. Abschnitt: Oralchirurgie

- § 17 Gebietsbezeichnung, Inhalt und Dauer der Weiterbildung
- § 17a Anrechnung von Weiterbildungszeiten Fachärzte Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- § 18 Besondere Voraussetzungen für Ermächtigung und Zulassung

4. Abschnitt: Öffentliches Gesundheitswesen

- § 19 Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 20 Übergangsregelung
- § 21 Anerkennung, Weiterbildung in anderen Bundesländern
- § 22 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten



Weiterbildungsordnung (Satzung) der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel und Struktur der Weiterbildung

- (1) Ziel der Weiterbildung ist die Sicherung der Qualität zahnärztlicher Berufsausübung durch den geregelten Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte zahnärztliche Tätigkeiten nach Abschluss der Berufsausbildung.
- (2) Zahnärzte¹ können nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung Gebietsbezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse in den im 2., 3. und 4. Abschnitt bestimmten Gebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen.
- (3) Eine Gebietsbezeichnung darf führen, wer hierfür eine Anerkennung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein erhalten hat.

§ 2 Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung

- (1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Approbation als Zahnarzt oder nach Erteilung einer Berufserlaubnis gemäß § 13 ZHKG begonnen werden. Bei Examina aus dem Ausland außerhalb der Europäischen Union muss die Gleichwertigkeit zum deutschen zahnärztlichen Staatsexamen festgestellt sein. Das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ist durch Satzung zu regeln.
- (2) Die Weiterbildung erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung. Die Weiterbildung umfasst die für den Erwerb der jeweiligen Gebietsbezeichnungen erforderliche Vertiefung der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- (3) Die Weiterbildung darf drei Jahre nicht unterschreiten und muss zeitlich zusammenhängend erfolgen. Die Dauer der Weiterbildung in den einzelnen Gebieten ist in den Abschnitten 2, 3 und 4 dieser Weiterbildungsordnung geregelt.
- (4) Vor Beginn der Weiterbildung ist eine insgesamt einjährige und ganztägige Tätigkeit als Zahnarzt nachzuweisen. Die Tätigkeit soll in der Praxis eines oder mehrerer niedergelassener Zahnärzte abgeleistet werden; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand der Zahnärztekammer. Diese Zeit verlängert sich bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend.

§ 3 Zeitlicher Ablauf und Unterbrechung der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung soll in Vollzeit durchgeführt werden. Über das Weiterbildungsverhältnis wird ein schriftlicher Vertrag geschlossen; dieser ist der Zahnärztekammer auf Verlangen vorzulegen. Die Weiterzubildenden sind angemessen zu vergüten.
- (2) Eine Weiterbildung kann auch in Teilzeit, die mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit in Anspruch nimmt, abgeleistet werden. Dabei muss sie zeitlich und inhaltlich den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Eine Teilzeittätigkeit ist vor Beginn der Zahnärztekammer anzuzeigen.
- (3) Längere Unterbrechungszeiten (mehr als 6 Wochen), die die Weiterbildung beeinträchtigen (z. B. Wehrdienst, Krankheit, Schwangerschaft), sind nachzuholen.

¹ * Formelle Bezeichnung gemäß § 1 Abs. 1 Zahnheilkundegesetz; im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche Form der Berufsbezeichnung verzichtet.



§ 4 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- (1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einen Ausbildungsnachweis für eine Fachzahnarztweiterbildung besitzt, der nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S 22) oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gegenseitig anerkannt wird, erhält auf Antrag das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Bezeichnung. Die gegenseitig anzuerkennenden Ausbildungsnachweise sind dem Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG sowie den entsprechenden Ergänzungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Staaten Liechtenstein, Island und Norwegen zu entnehmen.
- (2) Stimmt bei Antrag eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Bezeichnung eines Ausbildungsnachweises nicht mit der für den betreffenden Staat im Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG oder in dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgeführten Bezeichnung überein und wird eine Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Einrichtung vorgelegt, so erhält er eine Anerkennung für eine entsprechende Kompetenz und das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Bezeichnung. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass der betreffende Ausbildungsnachweis den Abschluss einer Weiterbildung entsprechend den Bestimmungen des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum bestätigt oder von dem ausstellenden Mitgliedstaat oder Vertragsstaat mit demjenigen Ausbildungsnachweis gleichgestellt wird, der im Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG oder in dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgeführt ist.
- (3) Die von dem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem der anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten abgeleistete Weiterbildungszeit, die noch nicht zu einem Ausbildungsnachweis gemäß Absatz 1 Satz 1 geführt hat, ist auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist; die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Grundsätze dieser Weiterbildungsordnung für den Erwerb der vorgeschriebenen zahnärztlichen Kompetenz im Hinblick auf Inhalte und Zeiten gewahrt sind.
Dasselbe gilt für die Weiterbildungszeit, welche durch einen von der zuständigen Behörde eines Mitglied- oder eines anderen Vertragsstaates ausgestellten Ausbildungsnachweis, der nicht unter die Regelungen des Absatz 1 fällt, belegt ist, soweit diese Weiterbildungszeit der nach dieser Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Mindestdauer der Weiterbildung entspricht. Dabei sind die im anderen Mitglied- oder Vertragsstaat erworbene Berufserfahrung und dort durchgeführten Zusatzausbildungen zu berücksichtigen.“

§ 4 a Anerkennung erworbener Rechte

Als ausreichenden Nachweis erkennt die Zahnärztekammer bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union deren von Mitgliedstaaten ausgestellten Ausbildungsnachweis an, der die Aufnahme fachzahnärztlicher Tätigkeit gestattet, auch wenn dieser Ausbildungsnachweis nicht alle Anforderungen an die Ausbildung nach Artikeln 35 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt, sofern dieser Nachweis den Abschluss einer Ausbildung belegt, der vor den in Anhang V Nummer 5.3.3. der genannten Richtlinie aufgeführten Stichtagen begonnen wurde, und sofern ihnen eine Bescheinigung darüber beigefügt ist, dass der Inhaber während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten ausgeübt hat.



§ 4 b Gleichstellung von Drittlanddiplomen

Einem Ausbildungsnachweis für eine Fachzahnarztweiterbildung gleichgestellt ist jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern der Zahnarzt in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der diesen Ausbildungsnachweis nach Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt hat, besitzt und dieser Mitgliedstaat diese Berufserfahrung bescheinigt.

§ 4 c Verfahren für die Anerkennung von Nachweisen für eine Weiterbildung gemäß §§ 4, 4a und 4b

- (1) Die Zahnärztekammer erteilt auf Anfrage einem Zahnarzt Auskunft zur Weiterbildungsordnung und zum Verfahren.
- (2) Die Zahnärztekammer bestätigt dem Zahnarzt binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Das Verfahren für die Prüfung eines Antrages auf Zulassung zur fachzahnärztlichen Tätigkeit muss innerhalb kürzester Frist abgeschlossen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen; die Entscheidung muss begründet werden. Die Frist kann in Fällen, die unter die Kapitel I und II des Titels III der Richtlinie 2005/36/EG fallen, um einen Monat verlängert werden.
- (3) Auf das Verfahren finden in den Fällen des Artikel 14 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) der Richtlinie 2005/36/EG die Bestimmungen der §§ 10 bis 14 dieser Weiterbildungsordnung entsprechende Anwendung.
- (4) Erfüllt eine Weiterbildung die Kriterien einer gemeinsamen Plattform im Sinne von Artikel 15 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG ist auf Ausgleichsmaßnahmen zu verzichten.

§ 4 d Weiterbildung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- (1) Eine Weiterbildung in Staaten außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Grundsätzen dieser Weiterbildungsordnung entspricht und eine Weiterbildung von mindestens zwölf Monaten in einer angestrebten Bezeichnung in der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet worden ist. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sie von einem Zahnarzt abgeleistet wurde, der nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 10 bis 14 dieser Weiterbildungsordnung entsprechende Anwendung.
- (2) Im Übrigen sind die durch die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland vertraglich eingeräumten Rechtsansprüche, insbesondere in dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, zu berücksichtigen.

§ 5 Ermächtigung zur Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung ermächtigter Kammerangehöriger in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt.
Bei einem niedergelassenen Zahnarzt, der zur Weiterbildung ermächtigt ist, kann jeweils ein weiterzubildender Zahnarzt beschäftigt werden.
- (2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Zahnarzt fachlich und persönlich geeignet ist. Er muss auf dem Gebiet umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Näheres hierzu kann in Richtlinien geregelt werden, die der Vorstand der Zahnärztekammer erlässt.
- (3) Der zur Weiterbildung ermächtigte Zahnarzt ist verpflichtet, Beginn und Ende der Weiterbildung eines Zahnarztes der Zahnärztekammer zu melden, die Weiterbildung persönlich zu leiten und entsprechend der Weiterbildungsordnung zu gestalten.



- (4) Der zur Weiterbildung ermächtigte Zahnarzt teilt dem weiterzubildenden Zahnarzt unverzüglich und schriftlich mit, wenn er die ordnungsgemäße Weiterbildung als gefährdet ansieht.

§ 6 Zulassung der Weiterbildungsstätte

Die Zulassung einer Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass

1. Patienten und Patientinnen in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass für die Weiterzubildenden die Möglichkeit besteht, sich mit der Feststellung und Behandlung der für das Gebiet typischen Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung der Zahnheilkunde Rechnung tragen. Dabei ist insbesondere zu gewährleisten, dass dem Weiterzubildenden ein geeigneter Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfskräfte und Einrichtungen zur Verfügung stehen.

§ 7 Anträge, Zuständigkeit, Verzeichnis

- (1) Über die Ermächtigung und die Zulassung entscheidet der Vorstand der Zahnärztekammer.
- (2) Die Ermächtigung und Zulassung ist bei der Zahnärztekammer zu beantragen. Die Voraussetzungen sind nachzuweisen.
- (3) Zahnärztekammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Zahnärzte, aus dem hervorgeht, auf welchem Gebiet beziehungsweise in welchem Umfang und an welcher Weiterbildungsstätte sie zur Weiterbildung ermächtigt sind. Das Verzeichnis kann bei der Zahnärztekammer eingesehen werden.

§ 8 Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

Der Ermächtigte hat dem in Weiterbildung befindlichen Zahnarzt über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt. Das Zeugnis muss im einzelnen Angaben enthalten über:

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung, Wehrdienst usw. und
2. die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die erbrachten zahnärztlichen Leistungen in Diagnostik und Therapie sowie die sonstigen vermittelten Kenntnisse.

§ 9 Widerruf der Ermächtigung, Rücknahme der Anerkennung

- (1) Über den Widerruf der Ermächtigung und die Rücknahme der Zulassung entscheidet der Vorstand der Zahnärztekammer.
- (2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn
 - ein Verhalten vorliegt, das die fachliche und/oder persönliche Eignung des Zahnarztes als Weiterbilder ausschließt,
 - Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die im 2., 3. und 4. Abschnitt der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung im Gebiet gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.
- (3) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Zahnarztes an der Weiterbildungsstätte, der Auflösung der Weiterbildungsstätte oder dem Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte erlischt die Ermächtigung zur Weiterbildung.
- (4) Das Recht zum Führen der Gebietsbezeichnung nach § 1 Abs. 2 kann zurückgenommen werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung über die Rücknahme sind der Prüfungsausschuss und der Zahnarzt zu hören.
- (5) In dem Rücknahmebescheid ist festzulegen, welche ergänzenden Weiterbildungsabschnitte der betroffene Zahnarzt ableisten muss, um eine ordnungsgemäße Weiterbildung nachzuweisen.



- (6) Gegen ablehnende Bescheide kann der Betroffene Widerspruch bei der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Zahnärztekammer.

§ 10 Entscheidung über die Anerkennung

- (1) Der Zahnarzt beantragt spätestens ein Jahr nach Abschluss der Weiterbildung die Anerkennung seiner Gebietsbezeichnung bei der Zahnärztekammer, in deren Wirkungsbereich er die letzte Station seiner Weiterbildungszeit absolviert oder absolviert hat.
- (2) Dem Antrag auf Anerkennung sind alle nach dieser Ordnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.
- (3) Die Zahnärztekammer entscheidet über die Anerkennung aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und einer Prüfung vor dem Prüfungsausschuss.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Die Zahnärztekammer bildet je einen Prüfungsausschuss für die Gebiete Kieferorthopädie und Oralchirurgie. Die Mitglieder der jeweiligen Prüfungsausschüsse werden von der Kammerversammlung gewählt.
- (2) Der Prüfungsausschuss für das Gebiet Kieferorthopädie besteht aus drei Mitgliedern. Alle Mitglieder müssen Fachzahnärzte für Kieferorthopädie sein. Zwei Mitglieder müssen für die Weiterbildung in diesem Gebiet ermächtigt sein, einer davon an einer kieferorthopädischen Universitätsklinik.
- (3) Der Prüfungsausschuss für das Gebiet Oralchirurgie besteht aus drei Mitgliedern. Alle Mitglieder müssen Fachzahnärzte für Oralchirurgie sein. Zwei Mitglieder müssen für die Weiterbildung in diesem Gebiet ermächtigt sein, einer davon an einer oral- oder kieferchirurgischen Universitätsklinik.
- (4) Die zuständige Landesbehörde kann ein weiteres Mitglied bestimmen. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit dieses vom Ministerium benannten Mitglieds durchgeführt werden.
- (5) Jeder Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (6) Die Prüfungsausschüsse beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (8) Für jedes Mitglied der Prüfungsausschüsse nach § 11 (2) und (3) ist ein Vertreter zu berufen.

§ 12 Zulassung zur Prüfung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss.
Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die ordnungsgemäße Weiterbildung durch Zeugnisse und Nachweise gemäß § 8 belegt ist.
Eine Zulassung zur Prüfung ist nicht möglich, wenn in einer anderen Zahnärztekammer bereits ein Antrag gestellt worden ist, über den dort noch nicht endgültig entschieden worden ist. Der Zahnarzt gibt dazu bei der Antragstellung eine schriftliche Versicherung ab. Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Antragsteller mit Begründung und Auflagen schriftlich mitzuteilen.
- (2) Nach Zulassung zur Prüfung setzt die Zahnärztekammer den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest.
Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch eingeschriebenen Brief zu laden; diese Frist kann auf Wunsch des Antragstellers in gegenseitigem Einvernehmen verkürzt werden.

§ 13 Prüfung

- (1) Die Prüfung ist mündlich und findet als Einzelgespräch statt.
- (2) Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte werden durch die vorgelegten Zeugnisse nachgewiesen.



Die während der Weiterbildung erworbenen Kenntnisse werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss überprüft.

Nach Abschluss der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und der ergänzenden mündlichen Darlegungen des Antragstellers, ob der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen Kenntnisse auf dem Gebiet erworben hat.

- (3) Wenn der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fernbleibt oder sie ohne ausreichenden Grund abbricht, gilt die Weiterbildung als nicht erfolgreich abgeschlossen.
- (4) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:
 1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
 2. den Namen des Geprüften,
 3. den Prüfungsgegenstand,
 4. stichpunktartige Hinweise zum Prüfungsverlauf
 5. Ort, Beginn und Ende der Prüfung und
 6. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die vom Prüfungsausschuss gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

Die Niederschrift ist von allen Ausschussmitgliedern zu unterschreiben.

§ 14 Prüfungsentscheidung

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt das Ergebnis der Prüfung schriftlich nieder und teilt es der Zahnärztekammer mit.
- (2) Wird die Prüfung erfolgreich abgeschlossen, so spricht die Zahnärztekammer das Recht zum Führen der jeweiligen Gebietsbezeichnung schriftlich aus.
- (3) Wird die Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, so kann der Prüfungsausschuss die vorgeschriebene Weiterbildungszeit verlängern und besondere Anforderungen an die verlängerte Weiterbildung stellen.
- (4) Die Zahnärztekammer teilt dem Antragsteller die Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich mit. Die Entscheidung ist zu begründen. Die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen sind dabei dem Antragsteller bekannt zu geben.
- (5) Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann nach Erfüllung der besonderen Anforderungen des Prüfungsausschusses und höchstens zwei Mal wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 12 bis 14 entsprechend.
- (6) Die Zahnärztekammer erhebt für jedes Prüfungsgespräch eine Prüfgebühr. Die Höhe der Prüfgebühr wird in einer gesonderten Ordnung festgelegt.

2. Abschnitt: Kieferorthopädie

§ 15 Gebietsbezeichnung, Inhalt und Dauer der Weiterbildung

- (1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie lautet: „Fachzahnärztin für Kieferorthopädie“ oder „Fachzahnarzt für Kieferorthopädie“.
- (2) Das Gebiet der Kieferorthopädie umfasst die Erkennung, Verhütung und Behandlung von Zahnstellungs- und Bissanomalien, funktionellen Störungen sowie Fehlbildungen der Kiefer und des Gesichtsschädels.
- (3) Die Weiterbildung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie umfasst die Ätiologie und Genese der Gebissfehlbildungen, die kieferorthopädische Diagnostik einschließlich kephalometrischer Untersuchungen sowie die Therapie nach anerkannten Behandlungsmethoden.
- (4) Im Rahmen der Weiterbildung sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln:
Kieferorthopädische Nomenklatur;
Entwicklung des Gesichtsschädels und des Kauorgans;
Einfluss von Erbe und Umwelt;
statisch-funktionelle Zusammenhänge;



verschiedene Verfahren der Diagnostik einschließlich kephalometrischer Untersuchungen; Auswertungsverfahren von Röntgenaufnahmen, Fotografien und Fernröntgenaufnahmen; Grundlagen der Therapie, Indikation, Durchführung, prognostische Beurteilung, Anfertigung und Wirkungsweise der Geräte; orthodontische Mechanik; Grundlagen biomechanischer und funktioneller Behandlungsgeräte; Grenzen der kieferorthopädischen Behandlungsmöglichkeiten; epikritische Beurteilung der Retentionen und Behandlungsergebnisse; Zusammenhänge mit anderen Teilgebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und den Grenzgebieten der Medizin.

Im Einzelnen sind die zu vermittelnden Lehrinhalte in der Anlage 1 aufgeführt.

Zusätzlich zu den §§ 2 und 3 gilt:

- (5) Eine Unterbrechung der Weiterbildung ist für längstens 18 Monate möglich. Zwei Jahre der Weiterbildungszeit müssen ohne Unterbrechung an einer Weiterbildungsstätte abgeleistet werden. Weiterbildungszeiten unter einem Jahr können nicht angerechnet werden
- (6) Die Weiterbildungszeit in einer Abteilung für Kieferorthopädie an Hochschulen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde kann bis zu drei Jahren anerkannt werden.
- (7) Eine Weiterbildungszeit bei niedergelassenen, zur Weiterbildung ermächtigten Kieferorthopäden kann bis zu zwei Jahren angerechnet werden.

§ 16 Besonderheiten der Ermächtigung

- (1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann einem Zahnarzt erteilt werden, der die Anerkennung nach § 15 Abs. 1 erhalten hat und der hauptberuflich tätig ist
 1. als Leiter einer kieferorthopädischen Abteilung an zahnärztlichen Universitätskliniken,
 2. in eigener Praxis und mindestens fünf Jahre nach seiner Anerkennung eigenverantwortlich als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie gearbeitet hat.
- (2) Die Berechtigung setzt weiterhin voraus, dass dem weiterzubildenden Zahnarzt eine genügende Zahl selbst zu behandelnder Patienten zur Verfügung steht. In der Praxis des zu ermächtigenden Zahnarztes soll die Anzahl der aktiven Behandlungen mindestens 400 betragen und 800 nicht überschreiten.
- (3) Personen nach 2. dürfen jeweils nur einen weiterzubildenden Zahnarzt beschäftigen. In Ausnahmefällen - bei Nichtbestehen der Prüfung - kann von dieser Regelung abgewichen werden.
- (4) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass dem weiterzubildenden Zahnarzt eine genügende Zahl selbst zu behandelnder Patienten zur Verfügung steht.

In einer kieferorthopädischen Abteilung an Hochschuleinrichtungen müssen jedem weiterzubildenden Zahnarzt regelmäßig mindestens 40 aktive Behandlungsfälle pro Quartal zur Verfügung stehen.

3. Abschnitt: Oralchirurgie

§ 17 Gebietsbezeichnung, Inhalt und Dauer der Weiterbildung

- (1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet der zahnärztlichen Chirurgie lautet: „Fachzahnärztin für Oralchirurgie“ oder „Fachzahnarzt für Oralchirurgie“.
- (2) Die Weiterbildung umfasst die zahnärztliche Chirurgie sowie die Prävention, Diagnostik und Therapie von Erkrankungen der Mundschleimhaut, der Kiefer und Zähne sowie des stomatognathen Systems, einschließlich der Behandlung von Luxationen und Frakturen im Bereich der Kiefer und des Gesichtsschädels.
- (3) In den Weiterbildungsstätten soll die Möglichkeit gegeben sein, eine Weiterbildung mit Schwergewicht auf dem Gebiet der zahnärztlichen Chirurgie und der Traumatologie durchzuführen.



Dabei sind auch ausreichende Kenntnisse in der Notfallmedizin unter Berücksichtigung anästhesiologischer Gesichtspunkte sowie in der Röntgendiagnostik zu vermitteln. In allen Weiterbildungsstätten muss die Möglichkeit des konsiliarischen Kontaktes zu den allgemein zahnärztlichen Behandlungsfeldern gewährleistet sein.

- (4) Schwerpunktmäßig sind folgende Weiterbildungsinhalte zu vermitteln:

Im ersten Weiterbildungsjahr:

Pathologisch-anatomische Grundlagen, Röntgendiagnostik und allgemeine medizinische Diagnostik, einfache operative Eingriffe, Grundlagen der Kieferbruchschienung, geförderte Assistenz bei komplexen chirurgischen Eingriffen.

Im zweiten und dritten Weiterbildungsjahr:

Spezielle und schwierige operative Eingriffe des Fachbereiches, auch unter besonderer Berücksichtigung traumatologischer Gesichtspunkte, Versorgung von Kieferverletzungen, implantologische und augmentative Operationstechniken.

- (5) Im Verlauf der Weiterbildung hat der Weiterzubildende die in der Anlage 2 aufgeführten Weiterbildungsinhalte zu erfüllen und zu dokumentieren; der Op-Katalog ist vom Weiterbilder gegenzuzeichnen.

Zusätzlich zu den §§ 2 und 3 gilt:

- (6) Weiterbildungszeiten unter drei Monaten können nicht angerechnet werden.
- (7) Eine Weiterbildungszeit an kiefer- oder oralchirurgischen Abteilungen in Universitätskliniken und an kiefer- oder oralchirurgischen Abteilungen von Krankenhäusern, Belegabteilungen und Praxen mit klinischer Anbindung kann bis zu drei Jahren angerechnet werden.
- (8) Weiterbildungszeiten in Praxen niedergelassener Fachzahnärzte für Oralchirurgie oder Fachärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie können bis zu zwei Jahren anerkannt werden.

§ 17a Anrechnung von Weiterbildungszeiten Fachärzte Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

Die Weiterbildungszeit des Facharztes für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie wird als Weiterbildungszeit zur Gebietsbezeichnung Oralchirurgie anerkannt, wenn die fachlichen Anforderungen nach § 17 Abs. 2 bis 5 dieser Ordnung erfüllt sind. Die Zulassung zur Prüfung gemäß § 12 setzt die Erfüllung der übrigen Anforderung dieser Weiterbildungsordnung voraus, insbesondere der §§ 2, 3, 10 und 17 Abs. 6 bis 8.

§ 18 Besondere Voraussetzungen für Ermächtigung und Zulassung

- (1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann einem Fachzahnarzt für Oralchirurgie oder einem Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie erteilt werden, der hauptberuflich in einer kiefer- oder oralchirurgischen Abteilung eine Klinik oder in eigener Praxis tätig ist. Er muss mindestens 5 Jahre nach seiner Anerkennung als Fachzahnarzt für Oralchirurgie oder seiner Anerkennung als Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie eigenverantwortlich gearbeitet haben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte richtet sich nach der Zahl der in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung durchgeführten Eingriffe:
- Eine dreijährige Weiterbildungsberechtigung setzt mindestens 1000 zahnärztlich-chirurgische Eingriffe voraus, davon ein angemessener Anteil an stationär zu versorgenden Patienten.
- Eine zweijährige Weiterbildungsberechtigung setzt mindestens 800 zahnärztlich-chirurgische Eingriffe voraus.
- Eine einjährige Weiterbildungsberechtigung setzt mindestens 500 zahnärztlich-chirurgische Eingriffe voraus.

In den Weiterbildungsstätten nach 1. und 2. muss neben der ambulanten Versorgung auch eine stationäre oder teilstationäre Versorgung von Unfallverletzten oder Kieferbruchpatienten möglich sein.



4. Abschnitt: Öffentliches Gesundheitswesen

§ 19 Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“

Die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufegesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 20 Übergangsregelung

- (1) Die von der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein aufgrund der bisherigen Weiterbildungsordnungen ausgesprochenen Anerkennungen gelten als Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung mit der Maßgabe, dass die in den §§ 15, 17 und 19 bestimmten und entsprechenden Bezeichnungen zu führen sind.
- (2) Zahnärzte, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung befinden, können diese nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen. Sie erhalten jedoch eine Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung aufgrund der bisher geltenden Verfahrensbestimmungen.
- (3) Zahnärzte, die bei Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung die Weiterbildung beendet hatten, aber bislang unterlassen haben, die Anerkennung zu beantragen, können innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Anerkennung beantragen. Sie erhalten die Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung aufgrund der bisher geltenden Verfahrensbestimmungen.
- (4) Die nach den bisher geltenden Vorschriften zur Weiterbildung berechtigten Zahnärzte und Weiterbildungsstätten bleiben nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung berechtigt.

§ 21 Anerkennung, Weiterbildung in anderen Bundesländern

- (1) Die von anderen Kammern in der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochenen Anerkennungen auf den in dieser Weiterbildungsverordnung geregelten Gebieten gelten auch im Bereich der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein mit der Maßgabe, dass die entsprechenden, in dieser Weiterbildungsordnung bestimmten Bezeichnungen zu führen sind.
- (2) Die in anderen Kammern der Bundesrepublik Deutschland erbrachten Weiterbildungszeiten bei einem ermächtigten Weiterbilder in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte werden im Bereich der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein anerkannt.

§ 22 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Weiterbildungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung vom 13. April 1992 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1992 S. 106) zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Juli 2002 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 2002 S. 131) außer Kraft.



Anlage 1 zu § 15 Abs. 4

Kieferorthopädische Weiterbildung Lehrinhalte und Curriculum

I. Fachspezifische Weiterbildung

Das Verhältnis zwischen kieferorthopädisch-theoretischer und klinischer Weiterbildungszeit beträgt 1:2.

II. Theoretische Weiterbildung

Während der theoretischen Weiterbildung sind Kenntnisse in folgenden Bereichen zu vermitteln:

1. (Schädel-)Wachstum und (Gebiss-) Entwicklung, Genetik
2. spezielle Anatomie, Histologie und Embryologie, Teratologie
3. Physiologie und Pathophysiologie im Kopf-Hals-Bereich, insbesondere des Gebiss-systems
4. Psychologie
5. Ernährung
6. wissenschaftliche Untersuchungsmethoden und medizinische Statistik
7. kieferorthopädische Röntgenologie, einschließlich Kephalmetrie
8. kieferorthopädische Werkstoffkunde
9. Grundlagen der Zahnbewegung und der fazialen Orthopädie
10. Biomechanik, einschließlich der Arbeit mit dem Typodonten
11. kieferorthopädische Prävention
12. Gesetze und Verordnungen, Berufsrecht, Ethik

Die anteilmäßige Zeitaufteilung der einzelnen Themenbereiche soll sich an EG-einheitlichen Richtlinien (z. B. Erasmus-Programm) orientieren.

Die Weiterbildungsassistenten sollen sich an den regionalen Veranstaltungen der Gesellschaft für KFO im Land Schleswig-Holstein beteiligen.

III. Klinische Weiterbildung

Weiterbildungsinhalte und -ziele der praktischen fachspezifischen Weiterbildung sind:

1. Beherrschung der für die kieferorthopädische Diagnostik erforderlichen Verfahren (Anamnese, klinische Befunderhebung, dreidimensionale Modellanalyse, Röntgendiagnostik - einschließlich kephalometrischer Verfahren, Auswertung von Handröntgenbildern - und Funktionsdiagnostik),
2. theoretische Kenntnisse über ein breit gefächertes Spektrum kieferorthopädischer Behandlungsmethoden und -geräte,
3. klinische Erfahrung in der Planung und Durchführung anerkannter kieferorthopädischer Therapiemethoden der unterschiedlichen Zahnstellungs- und Bissanomalien sowie in der Anwendung mindestens je eines Vertreters der verschiedenen herausnehmbaren, funktionskieferorthopädischen und festsitzenden (einschließlich der extraoralen) Apparatesysteme,
4. Herstellung kieferorthopädischer Geräte (zu Übungszwecken)

Im Einzelnen umfasst die Weiterbildung die folgenden fachspezifischen Inhalte:

1. Ätiologie und Genese
2. kieferorthopädische Prophylaxe
3. Befunderhebung
4. Behandlungsplanung und -durchführung
5. Wachstums- und Therapieanalysen
6. Diagnostik und Therapie von Funktionsstörungen
7. Kiefergelenkerkrankungen
8. Erwachsenenbehandlung



9. Retention und Rezidiv
10. Langzeiteffekte kieferorthopädischer Behandlungen
11. iatrogene Effekte kieferorthopädischer Behandlungen
12. interdisziplinäre Therapie, insbesondere
 - präprothetische Behandlung
 - präimplantologische Kieferorthopädie
 - kieferorthopädisch-chirurgische Therapie
 - interdisziplinäre Versorgung von Traumata
 - parodontologische und individualprophylaktische Aspekte
 - Lippen-Kiefer-Gaumenspalten
 - Syndrome
 - Kinderzahnheilkunde
 - allgemeinmedizinische Aspekte (Innere Medizin, HNO, Logopädie, Kinderheilkunde etc.)
13. Epidemiologie
14. Praxismanagement
15. Ergonomie und Praxishygiene
16. Abrechnung

Außerdem soll die Weiterbildung ergänzende Seminare und Fortbildungen in den genannten Themenbereichen umfassen.

Überwacht durch einen qualifizierten Kieferorthopäden sollen vom Weiterzubildenden bis zum zweiten Jahr der Weiterbildung mindestens 50, im dritten Jahr ca. 100 eigene Patienten laufend aktiv kieferorthopädisch behandelt werden.

Für die Weiterbildungsassistenten an den Universitätskliniken ist eine Beteiligung am kieferorthopädischen Studentenunterricht in der regulären Arbeitszeit vorgesehen.

Während der Weiterbildungszeit ist die Mitarbeit an Forschungsprojekten bzw. wissenschaftlichen Untersuchungen obligatorisch.



Anlage 2 zu § 17 Abs. 5

Oralchirurgie Weiterbildungsinhalte

Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst die Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten einschließlich ökologischer Zusammenhänge. Sie orientiert sich an nationalen und internationalen Standards und hat eine qualitativ hochwertige, zeitgemäße Betreuung der anvertrauten Patienten im Sinne des ethischen Auftrages zu gewährleisten.

Der in der Weiterbildung befindliche Zahnarzt soll zur Bewertung des chirurgischen und anästhesiologischen Risikos lernen, medizinische Zusammenhänge zu erfassen und zu berücksichtigen.

Die für das Fachgebiet notwendigen Kenntnisse in innerer Medizin, Anästhesie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Chirurgie, Pathologie, Neurologie, Physiologie, Pharmakologie, Toxikologie, Geriatrie, Hygiene und in klinischer Labordiagnostik sind während der Weiterbildungszeit zu vertiefen. Dazu gehört die Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärzten anderer Fachgebiete, Zahnärzten, Zahnärzten anderer Fachgebiete, Ärzten und Zahnärzten in Kliniken und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Ziel einer geordneten Weiterbildung ist es, die nachfolgend beschriebenen Weiterbildungsinhalte zu erwerben. Die Weiterbildungsinhalte sind nach Gruppen gegliedert, in denen artverwandte operative Eingriffe zusammengefasst sind; innerhalb der Gruppen ist eine gegenseitige Substitution der Eingriffe möglich. Die Weiterbildungsinhalte sind auch Gegenstand der Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Zahnärztekammer.

Nachfolgend angegebene, selbstständig durchgeführte Untersuchungsverfahren, Behandlungsverfahren, operative Eingriffe und Kurse sind zu dokumentieren.

I. Röntgen

Selbstständige Durchführung der für das Fachgebiet notwendigen Röntgenverfahren.

Dazu zählen auch Teilprojektionen des Schädels, einschließlich der Nasennebenhöhlen und Fernröntgenbilder sowie die Befundung, Dokumentation und Diagnostik auch anderer bildgebender Verfahren.

II. Anästhesie

Selbstständige Durchführung der Infiltrations- und Leitungsanästhesie für den Bereich des Fachgebietes.

III. Geriatrie

Psychogeriatric und Psychosomatik in der Bedeutung für das Fachgebiet Gerontostomatologie.

IV. Klinische Labordiagnostik

Die Bedeutung wichtiger Laborwerte für das Fachgebiet.

V. Chirurgie im Bereich des Ober- und Unterkiefers

Richtwert: 250

1. Operative Weisheitszahnentfernung Oberkiefer
2. Operative Weisheitszahnentfernung Unterkiefer
3. Operative Entfernungen sonstiger Zähne oder sonstiger zahnärztlicher Gebilde des Ober- und Unterkiefers
4. Freilegung retinierter Zähne zur kieferorthopädischen Einstellung
5. Wurzelspitzenresektionen im Frontzahnbereich des Ober- und Unterkiefers
6. Wurzelspitzenresektionen im Seitenzahnbereich des Ober- und Unterkiefers



7. Transdentale Fixationen
8. Alveolotomien
9. Osteotomien zur Entfernung von Wurzelresten
10. Zahn-(Keim-)Transpositionen
11. Operative Behandlung von Zysten
12. Eingriffe an peripheren Nerven, z. B. Neurolysen, Nervverlegungen
13. Exostoseentfernungen
14. Augumentative Verfahren - gesteuerte Knochenregeneration
15. Entfernung von Fremdkörpern aus Knochen- und Weichgewebe

VI. Mukogingivale Chirurgie

Richtwert: 30

1. Geschlossene und offene Kürettagen, Lappenplastiken
2. Frenektomien
3. Freie Schleimhaut- und Bindegewebstransplantate
4. Vestibulumplastiken, Mundbodenplastiken, Tuberplastiken
5. Plastischer Verschluss der eröffneten Kieferhöhle
6. Lappenplastiken

VII. Kieferhöhle

Richtwert: 15

1. Konservative und operative Behandlung der dentogen erkrankten Kieferhöhle
2. Endoskopische Diagnostik der dentogen erkrankten Kieferhöhle

VIII. Tumorchirurgie

Richtwert: 10

1. Operative Entfernung gutartiger intra- und perioraler Neoplasmen im Bereich der Knochen- und Weichgewebe
2. Probeexzisionen

IX. Traumatologie

Richtwert: 15

1. Repositionen-Replantationen von Zähnen einschließlich Schienungen
2. Konservative und/oder operative Versorgung von Frakturen im Bereich der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
3. Versorgung von Weichgewebsverletzungen im Bereich des Fachgebietes
4. Entfernung von Fremdkörpern / Osteosynthesematerial im Bereich des Fachgebietes

X. Septische Chirurgie

Richtwert: 30

1. Inzisionen dentogener Abszesse
2. Wundrevisionen und Sequestrotomien

XI. Implantologie

Richtwert: 30

1. Enossale Implantate im Ober- und Unterkiefer
2. Enossale Implantate des Ober- und Unterkiefers mit erweiterter operativer Technik
3. Augumentationstechniken und Techniken zur Verbesserung des Implantatlagere
4. Prothetische Planung und prothetische Behandlung von Implantatpatienten



XII. Speicheldrüsenerkrankungen

Richtwert: 5

Konservative und/oder operative Behandlung von Speicheldrüsenerkrankungen im Bereich des zahnärztlichen Fachgebietes.

XIII. Kieferorthopädische Chirurgie (fakultativ)

1. Planung von kieferorthopädisch-chirurgischen Eingriffen mit Modell-Op, Fernröntgenbildanalyse und Prognose
2. Einzelzahnosteotomien, Segmentosteotomien

XIV. Sonstiges

1. Behandlung von Myoarthropathien
2. Sedation (Überwachung wichtiger Kreislaufparameter)
3. Behandlung von Patienten mit relevanter allgemeinmedizinischer Anamnese (Risikopatienten), z. B. Patienten mit kardiovaskulären Erkrankungen, pulmonalen Erkrankungen, Erkrankungen der Niere, der Leber, Störung der Hämostase, Infektionskrankheiten, Diabetes u. a., Endokarditisprophylaxe u. a.
4. Konservierend-chirurgische Behandlung in Allgemeinnarkose
5. Diagnostik und Behandlung von Mundschleimhauterkrankungen
6. Behandlung von Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung

XV. Notfallmedizin

Erlangung notfallmedizinischer Kenntnisse im Rahmen einer zweiwöchigen Hospitation in einer Anästhesiologischen Klinik (innerhalb einer klinischen Weiterbildungsstätte).

